

# Bericht über die Verkehrsschau am 23.08.2018

Nummer 6/2018

Folgende Straßenzüge wurden besichtigt:

## **Ortsbeirat Hassee/Vieburg**

### **1. Zum Hasseer Bahnhof.**

Ein Anwohner berichtet, dass auch in dem engen Kurvenbereich geparkt werde und er für die Vorbeifahrt über den hohen Bordstein fahren müsse. Er habe sich dabei bereits mehrfach die Reifen kaputt gefahren. An seinem Anhänger sei der Schaden so hoch gewesen, dass auf der Autobahn der Reifen geplatzt sei und er gerade noch einen Unfall vermeiden konnte. Der Anwohner fragt an, ob in dem Bereich Haltverbote ausgeschildert werden können.

Die Verkehrsschauteilnehmer stellen fest, dass sich von der Saarbrückenstraße einfahrend auf der rechten Seite bereits ein absolutes Halteverbot in Richtung Wendehammer befindet. Eine Gegenbeschilderung ist jedoch nicht vorhanden.

Im Kurvenbereich beträgt die Fahrbahnbreite nur circa vier Meter, sodass hier bereits eindeutig ein gesetzliches Haltverbot besteht. Dennoch war dieser Bereich zugeparkt.

Weiterhin wurde festgestellt, dass in dem Wendehammer Lastkraftwagen geparkt werden. Dadurch ist ein Wenden in diesem Bereich nur noch eingeschränkt möglich. Die Verkehrsschauteilnehmer kommen zu dem Ergebnis, dass die Beschilderungslücke geschlossen werden soll.

Im Rahmen der Verkehrsschau ist aufgefallen, dass die Ausfahrt aus der Straße Zum Hasseer Bahnhof gemäß Beschilderung für jedermann nur nach links möglich ist. Hier ist es jedoch vertretbar, dass Radfahrer auch nach rechts ausfahren können. Die Beschilderung ist entsprechend anzupassen.

### **2. Uhlenkrog 32/ Stadtwerke**

Die Stadtwerke fragen an, ob der Gehweg vor der Einfahrt Uhlenkrog 32 auf einer Länge von drei Meter mal 24 Meter rot eingefärbt und mit einem Radfahrpiktogramm versehen werden könne, weil es öfters zu "beinah-Unfällen" gekommen sein solle. Weiterhin wird angefragt, ob die Beschilderung, dass Radfahrer in diesem Bereich auch entgegen der Fahrtrichtung auf dem Gehweg fahren dürfen, beibehalten werden muss.

Für die Linksabbieger auf das Gelände der Stadtwerke gibt es eine eigene Abbiegespur. Bei der Ausfahrt von dem Gelände der Stadtwerke befindet sich bereits ein Stoppschild mit einem Zusatzzeichen 1000-32 (Fahrradverkehr von links und rechts). Die Einfahrt der Stadtwerke ist aufgrund ihrer Breite sehr übersichtlich. Alle Verkehrsteilnehmer können sich uneingeschränkt sehen. Weitere Maßnahmen sind hier daher nicht erforderlich. Es wurde jedoch festgestellt, dass das vorhandene Zusatzzeichen derzeit unterhalb des Stoppschildes angebracht wurde und korrekter Weise über dem Stoppschild anzubringen ist. Die Aufstellung der Verkehrszeichen ist zu korrigieren.

Aus Fahrtrichtung Autobahn ist der Gehweg ab der Einmündung Uhlenkrog für Radfahrer durch Verkehrszeichen 239 „Gehweg“ und Zusatzzeichen 1000-10 „Radverkehr frei“ freigegeben, um den Schulweg sicherer zu machen. Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, an dieser Regelung etwas zu ändern.

Es wird festgestellt, dass die vorhandene Beschilderung stark verschmutzt ist und gereinigt werden muss.

### 3. Wassilystraße 11

An der Ecke Wassilystraße 11/ Christianisstraße soll es eine ungenutzte städtische Grundstücksfläche geben. Diese bestehe aus einer ca. 25 Meter mal 15 Meter große Grünfläche, über die ein circa sechs Meter breiter gepflasterter Streifen führt. Die Hausverwaltung fragt an, ob diese ungenutzte Grundstücksfläche von der Landeshauptstadt Kiel in eine Parkplatzfläche umgewandelt werden könnte, um den in den letzten Jahren gestiegenen Parkplatzbedarf der Anwohner zu decken.

Die Grundstücksfläche ist keine Verkehrsfläche und verkehrsregelnde Maßnahmen sind hier nicht zu treffen. Das Tiefbauamt wird prüfen, welche Art der Nutzung für die Fläche zukünftig vorgesehen wird.

### 4. Seekoppelweg 18 bis 22

Die Zufahrt der Häuser 20 bis 22 erfolgt über eine Stichstraße. Die Polizei meldet, dass es aus dieser Stichstraße ausfahrend kein vorfahrtsregelndes Verkehrszeichen gebe, so dass ausfahrende Verkehrsteilnehmer davon ausgehen müssen, dass sie an dieser Einmündung vorfahrtsberechtigt sind, da grundsätzlich rechts vor links herrsche. Tatsächlich ist jedoch der Seekoppelweg vorfahrtsberechtigt und auch so ausgeschildert.

Vor Ort wird festgestellt, dass tatsächlich aus der Stichstraße kommend die Vorfahrtsbeschilderung fehlt. Die Beschilderungslücke soll nun geschlossen werden.

## **Ortsbeirat Russee/Hammer/Demühlen**

### 5. Speckenbeker Weg 112

Der Bewohner des Hauses 112 berichtet, dass der Dachüberstand seines Hauses bereits mehrfach von Lastkraftwagen gestreift und beschädigt wurde. Die Bordsteinkante soll nur 0,9 Meter von der Hauswand entfernt sein und sein Dachüberstand 0,6 Meter betragen. Er fordert einen Schutzstreifen von insgesamt zwei Metern vor dem Haus.

Die Nähe des Hauses zum Fahrzeugverkehr stellt für die Teilnehmer der Verkehrsschau eine besondere Situation dar. Verkehrsrechtliche Maßnahmen können in diesem Fall jedoch keine Lösung sein.

Das Tiefbauamt prüft, ob mit einem Lüft-Element der Fahrzeugverkehr verschwenkt werden kann, um die Fahrzeuge in einen größeren Abstand an dem Haus vorbeizuleiten.

Zudem wird festgestellt, dass circa sechzig Meter weiter von Haus 112 in Fahrtrichtung Seekoppelweg an der Engstelle auf der linken Seite ein Verkehrszeichen Halteverbot rechtsweisend verdreht wurde. Dieses ist zu richten.

### 6. Am Russee

Ein Anwohner teilt mit, dass in der kleinen Sackgasse immer sehr gerast werden solle. Die Straße geht von der Rendsburger Landstraße bergab und mündet in einer T-Kreuzung. Hier befindet sich sein Carport. Aufgrund der Raser sei es dem Anwohner kaum möglich, sein Carport gefahrlos zu verlassen.

Der Anwohner fragt an, ob in der Straße zehn Kilometer pro Stunde ausgeschildert werden könne. Dies wurde bereits im Telefonat verneint. Alternativ soll jetzt jedoch geprüft werden, ob eine Begrenzung auf dreißig Kilometer pro Stunde möglich ist.

Die Straße ist wenig frequentiert und übersichtlich. Die Länge (kleiner als 50 Meter) der Straße reicht nicht aus, um höhere Geschwindigkeiten zu erreichen. Eine gefährliche Situation ist für die Verkehrsschauteilnehmer nicht nachvollziehbar. Es wird daher nicht für erforderlich gehalten, eine Geschwindigkeitsreduzierung auszuschildern. Um eine noch bessere Straßenübersicht zu erhalten, sind Heckenrückschnitte auf den Privatgrundstücken denkbar.

#### **7. Mühlenkamp 5**

Ein Bewohner von Haus fünf teilt mit, dass die Straße Mühlenkamp eine Einbahnstraße sei mit einer sehr schmalen Fahrbahn. Häufig werde gegenüber seiner Zufahrt auf dem Grünstreifen geparkt, sodass er seine Zufahrt nur entgegengesetzt zur Einbahnstraße verlassen könne, um dann auf dem Nachbargrundstück zu wenden. Er bittet um eine Überprüfung der Situation.

Gegenüber der Zufahrt von Haus fünf befindet sich eine kleine Ausweichbucht. Hier herrscht ein gesetzliches Parkverbot, da ansonsten die erforderliche Restdurchfahrbreite von mindestens drei Metern nicht eingehalten werden kann. Die Zufahrt von Haus fünf ist zudem sehr breit. Weiterhin sind zwei bis drei Rangiervorgänge zumutbar. Die Teilnehmer der Verkehrsschau halten eine zusätzliche Beschilderung für nicht erforderlich. Die Verkehrsüberwachung wurde gebeten, den Bereich vermehrt zu überwachen.

#### **8. Redderkamp 15a-g**

Anwohner haben gebeten, vor den Senkrechtparkplätzen der oben genannten Häuser Haltverbote anzuordnen, da ein Ausparken wegen am Fahrbahnrand parkender Fahrzeuge sehr schwierig sei.

Am Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge können, je nach Fahrzeugtyp und Parkverhalten, die Fahrbahn erheblich verengen und dann nachvollziehbar das Ausparken aus den gegenüberliegenden Senkrechtparkplätzen behindern.

Behördliche Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs durch Verkehrszeichen sollen die allgemeinen Verkehrsvorschriften lediglich sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Verkehrszeichen, die lediglich eine gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzuordnen.

Auch in § 45 Straßenverkehrsordnung, der die Ermächtigungsgrundlage für Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde darstellt, wird in Absatz neun betont, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten sei.

Nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (§12 (3) Nr.2) ist das Parken verboten, wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert. Somit gilt hier gegebenenfalls bereits das gesetzliche Haltverbot. Verstöße dagegen können entsprechend geahndet werden.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass keine besonderen Umstände bestehen, die abweichend von den oben genannten Grundsätzen eine ausnahmsweise Aufstellung von Haltverbotszeichen rechtfertigen würden. Auch im Hinblick auf die Vielzahl vergleichbarer Straßen im Stadtgebiet, sind verkehrsrechtliche Maßnahmen in der Straße Redderkamp aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht erforderlich und damit nach der Straßenverkehrsordnung nicht zulässig.

## **9. Grünauzeile 19 bis 37**

Eine Anwohnerin teilt mit, dass der oben genannte Bereich (Gehweg) zunehmend von privaten Kraftfahrzeugen befahren wird.

Der Gehweg wird aus der Grünauzeile kommend mit Absperrpfosten geschützt und eine Durchfahrt verhindert. Der Zugang vom Wannseebogen aus erfolgt über einen hohen Bordstein. Zudem geht der oben genannte Bereich auf beiden Seiten eindeutig von einem Gehweg ab, sodass für jedermann klar erkennbar ist, dass dieser Weg nicht befahren werden darf, da es sich um einen Gehweg handelt. Die Teilnehmer der Verkehrsschau halten zusätzliche Maßnahmen daher nicht für erforderlich. Es handelt sich hier lediglich um ein Überwachungsproblem.

## **Ortsbeirat Schreventeich/Hasseldieksdamm**

### **10. Im Waldwinkel 87**

Ein Anwohner berichtet, dass er aufgrund falsch parkender Fahrzeuge im Wendehammer häufig nicht in seine Garage einfahren kann und bittet darum, auf die Parksituation im Wendehammer Einfluss zu nehmen.

Festzustellen ist, dass bei korrekter Parkweise im Wendehammer, gegebenenfalls mit zumutbarem Rangieren, das Einfahren in die Garage möglich ist. Die Teilnehmer der Verkehrsschau halten zusätzliche Maßnahmen daher nicht für erforderlich.

Unklar ist den Anwesenden, ob der Streifen auf der Straßenseite der Garagen einen Gehweg darstellen soll. Das Tiefbauamt wird diese Fragestellung prüfen, damit Parkverstöße ggf. rechtssicher geahndet werden können.

Die Verkehrsüberwachung wurde bereits gebeten, die Parksituation im Wendehammer vermehrt zu überwachen.

### **11. Georg-Feydt-Weg**

Der THW Ortsverband Kiel schildert, dass das Befahren der Straße mit den Einsatzfahrzeugen und insbesondere mit Fahrzeug und Anhänger ein großes Problem darstellt. Die Bauweise der Straße sei eng und zusätzlich würden parkende Autos das Rangieren erheblich erschweren. Gerade im Einsatzfall soll das Rangieren viel Zeit kosten. Der THW bittet daher um ein absolutes Parkverbot für die gesamte Straße Georg-Feydt-Weg.

Die Verkehrsschauteilnehmer stellen fest, dass zwischen dem Wendehammer und dem Julienluster Weg bereits über die gesamte Länge beidseitig eingeschränkte Halteverbote vorhanden sind. Eine darüber hinausgehende Beschilderung bis zur Hofholzallee ist nicht erforderlich, da weder parkende Fahrzeuge, noch die Breite der Straße mit ihrem geraden Verlauf ein Durchqueren der Straße erschweren.

### **12. Kollhorster Weg 1**

Der Kleingartenverein Kiel e.V. fragt an, ob im Einmündungsbereich Skandinaviendamm im Kollhorster Weg ein Verkehrszeichen 357 (Sackgasse) aufgestellt werden könnte. Der Durchgangsverkehr wurde durch eine Schrankenanlage im Hasseldieksdammer Weg

unterbunden. Dies sollte den Verkehrsteilnehmern durch eine entsprechende Beschilderung angezeigt werden.

Zudem wurde nachgefragt, ob es möglich wäre, im Kollhorster Weg zwischen dem Skandaviendamm und dem Naturerlebniszentrum Tempo dreißig und ein Schild "Achtung spielende Kinder" anzuordnen. Das Naturerlebniszentrum würde sehr regelmäßig von vierzig bis sechzig Schülern besucht und der Kraftfahrzeugverkehr würde sich auf dem schmalen und unübersichtlichen Kollhorster Weg, der keinen Gehweg besitzt, sehr zügig und mit unangemessener Geschwindigkeit bewegen.

Durch den Einbau der Schrankenanlage ist eine Sackgassenlage entstanden. Es wird deshalb eine für den Radverkehr und die Fußgänger durchlässige Sackgasse angeordnet. Die Anwesenden sind sich einig, dass die auf der Fahrbahn ungeschützten Fußgänger mit einer Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo dreißig zu schützen sind.

Ein Verkehrsschild „Kinder“ wird in der Regel in Straßenabschnitten vor Schulen und Kindergärten angebracht, wo Kinder häufig die Straßenseite wechseln und den Gehweg, manchmal auch plötzlich, verlassen. Da es im Kollhorster Weg keinen Gehweg gibt, ist immer mit Fußgängern beziehungsweise Kindern auf der Fahrbahn zu rechnen und man muss aufmerksam und bremsbereit fahren. Da die Straße bis zum Naturerlebnispark beidseitig unbebaut ist, gibt es für die Fußgänger oder auch Kinder keinen Grund, die Straße zu queren. Eine zusätzliche Beschilderung durch ein Verkehrsschild „Kinder“ (Verkehrszeichen 136) wird von den Verkehrsschauteilnehmern daher nicht für erforderlich gehalten.

### **13. Mühlenweg 174**

Anwohner beschwerten sich, dass der oben genannte Bereich wegen parkender Fahrzeuge nicht befahrbar wäre.

Am Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge verengen nachvollziehbar und offensichtlich für jedermann die Fahrbahn erheblich und behindern andere Verkehrsteilnehmer.

Da nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung das Halten (und somit erst recht auch das Parken) an engen Straßenstellen verboten ist, gilt hier das gesetzliche absolute Haltverbot. Verstöße dagegen werden bereits entsprechend geahndet.

Die Teilnehmer der Verkehrsschau stimmen darin überein, dass eine Sondersituation, die weitere verkehrliche Maßnahmen rechtfertigen würde, hier nicht vorliegt.

### **14. Eichkamp 11 bis 13**

Im oben genannten Bereich wurde für den Kindergarten auf einer Länge von hundert Metern eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf dreißig Kilometern pro Stunde angeordnet. Eine Mitarbeiterin einer ansässigen Firma berichtet, dass vom ALDI Parkplatz und vom Markant Parkplatz abfahrend, diese Beschilderung kaum wahrnehmbar sei. Zudem schlägt sie vor, die Geschwindigkeitsbeschränkung zeitlich zu befristen.

Die Teilnehmer der Verkehrsschau stellen vor Ort fest, dass die Beschilderung aus allen Fahrrichtungen, Stichstraßen und Parkplätzen kommend, sehr gut wahrnehmbar ist.

Eine zeitliche Begrenzung erscheint sinnvoll und wird nach Rücksprache mit dem Kindergarten auf Montag bis Freitag, sieben bis siebzehn Uhr festgesetzt.

## 15. Kronshagener Weg 32

Die Wohnungseigentümergeinschaft berichtet, dass die Zufahrt zu Haus 32 regelmäßig zugeparkt werde und bittet um die Markierung eines Haltverbotes auf dem Seitenstreifen vor der Hofeinfahrt.

Vor dem Haus befindet sich ein Seitenstreifen zum Parken und davor gibt es einen Radfahrstreifen. Der Parkstreifen ist auf Höhe der Hofzufahrt unterbrochen. Für jedermann ist klar ersichtlich, dass sich hier eine Hofzufahrt befindet. Weitere Maßnahmen sind daher nicht zwingend erforderlich. Die Teilnehmer der Verkehrsschau halten jedoch eine Nagelmarkierung auf dem Kopfsteinpflaster des Seitenstreifens auf Kosten des Eigentümers für akzeptierbar. Das Tiefbauamt setzt sich diesbezüglich mit der Wohnungseigentümergeinschaft in Verbindung.

## 16. Eckernförder Straße 32

Die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes berichtet über Beschwerden von Verkehrsteilnehmern darüber, dass zwischen Arndtplatz und Westring stadtauswärts auf der Eckernförder Straße auf der rechten Fahrbahnspur geparkt und der Verkehr dadurch behindert werden würde. Da die parkenden Fahrzeuge legal auf Höhe der Bauminselfen und nicht in zweiter Reihe parken, stellt das Parken keine Ordnungswidrigkeiten dar und kann nicht geahndet werden.

Das beschriebene Parkverhalten ist den Teilnehmern der Verkehrsschau hinlänglich bekannt. Für die Verkehrsteilnehmer ist durch den geraden Verlauf der Straße rechtzeitig ersichtlich, dass gegebenenfalls auf die linke Fahrspur gewechselt werden muss. Sicherlich wird der Verkehrsfluss durch das Einfädeln bei hoher Verkehrsdichte etwas behindert, jedoch ist der Spurwechsel in der Praxis problemlos und gefahrlos möglich. Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sind daher nicht erforderlich. Vom Tiefbauamt ist zu überprüfen, ob das Abstellen von Fahrzeugen auf der rechten Fahrspur in diesem Bereich planerisch gewollt ist.

## Ortsbeirat Mettenhof

### 17. Helsinkistraße 48 und 94

Die Firma Remondis berichtet über Probleme beim Wenden ihrer Fahrzeuge in den beiden Wendehämmern der oben genannten Bereiche. Trotz ausgeschilderter Haltverbote würden die Wendehammer regelmäßig zugeparkt werden.



Die Verkehrsschauteilnehmer stellen vor Ort fest (wie es auch die Abbildung dokumentiert), dass die Anwohner ihre Fahrzeuge nicht wie vorgeschrieben seitlich an den Fahrbahnrand

stellen. Würden sich die Anwohner an die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung halten, wäre ein Wenden in dem Bereich unproblematisch.

Zudem sollen öffentliche Parkplätze durch erweiterte Haltverbotszonen nicht aufgehoben werden, um die zwei Mal pro Woche stattfindende Müllsammmlung zu erleichtern. Die Anwohner haben selber Kenntnis über die Müllsammeltage und können die benötigten Flächen in Eigenverantwortung frei halten. Eine Sensibilisierung für diese Belange kann auf privatem Weg über Informationen der Mieter erfolgen.

## **18. Narvikstraße 130**

Eine Anwohnerin teilt mit, dass sie in der Narvikstraße in dem verkehrsberuhigtem Bereich wohne. Vor dem Umbau konnten Radfahrer über die Mittelinsel der Buswendeschleife fahren. Nach dem Umbau sei dies jedoch nur noch ein Gehweg. Sie bittet um Prüfung, ob der Weg auch für Radfahrer frei gegeben werden könne. In der Narvikstraße befindet sich ein Kindergarten und sehr viel Verkehr. Viele Fahrzeuge parken auch zu den Bring- und Holzzeiten auf der Fahrbahn. Für Ihre 10-jährige Tochter sei es sehr unübersichtlich auf der Fahrbahn fahren zu müssen. Sehr viele Radfahrer kommen aus dem Wikingerbummel und sind dann über die Mittelinsel der Buswendeschleife in den verkehrsberuhigten Bereich gefahren. Jetzt müssen alle die Fahrbahn queren.

Bei der Mittelinsel handelt es sich um den Bereich der Buswendeschleife zwischen der Ein- und Ausfahrt. Durch die Umlegung der Bushaltestelle auf die Seite der Verkehrsinsel halten sich in diesem Bereich vermehrt Fußgänger auf. Durch Radfahrer würde es hier zu Behinderungen kommen.

Aus Sicherheitsgründen ist es ein allgemeines Ziel der Landeshauptstadt Kiel und Vorgabe der Straßenverkehrsordnung, den Radverkehr auf die Straße zu lenken. Die Teilnehmer der Verkehrsschau sind zudem der Meinung, dass gefahrloses Queren und Nutzen der Straße für Radfahrer in diesem Bereich ohne Schwierigkeiten uneingeschränkt möglich ist. Die Mittelinsel wird daher nicht für den Radverkehr freigegeben werden.

## **19. Bergenring 28**

Ein Anwohner berichtet, dass im anliegenden Kurvenabschnitt durch das Parken eine Restfahrbahnbreite von drei Metern unterschritten wird. Wenn die Personenkraftwagen zudem teilweise mit größerem Abstand zum Fahrbahnrand stehen, hat der Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel Schwierigkeiten bei der Durchfahrt. Außerdem können die Fahrzeugführer bei dem Verlassen der Parkdecks durch die parkenden Fahrzeuge die Straße nicht einsehen und dies sei gefährlich.

Auf einer Seite besteht bereits ein absolutes Haltverbot. Der Anwohner fragt, ob es auch möglich ist, auf der anderen (dann beidseitig) absolute Haltverbote auszuweisen.



Die Teilnehmer der Verkehrsschau stellen fest, dass bereits einseitig absolute Haltverbote ausgeschildert sind. Für die Grundstücksausfahrt ergeben sich keine Sichtbehinderungen, da lediglich am gegenüberliegenden Fahrbahnrand geparkt werden darf. Aufgrund der Sackgassenlage gibt es an dieser Stelle wenig Begegnungsverkehr. Es wird zudem festgestellt, dass ausreichend Parklücken zum Ausweichen vorhanden sind und mit dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme eine Beschilderung von beidseitigen Haltverboten nicht erforderlich ist.

## **Ortsbeirat Mitte**

### **20. Fabrikstraße 8**

Die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes berichtet, dass Bürger vor dem Neuen Rathaus in der Fabrikstraße (gegenüber der Schwerbehindertenparkplätze) parken. Fünf Meter Abstand sei zwar eingehalten, aber es käme nichtsdestotrotz zu argen Verkehrsbehinderungen. Des Weiteren ist der Kurvenbereich schlecht einsehbar, wenn vor dem Toilettenhaus ein Fahrzeug am rechten Fahrbahnrand steht.

Die Verkehrsschauteilnehmer stellen vor Ort fest, wie ein parkendes Fahrzeug die Einsicht in die Kurve verhindert und zudem die Nutzung der Behindertenparkplätze erschwert. Die bestehende Halteverbotszone ist daher bis hinter das Toilettenhaus an die Senkrechtparkplätze heran zu verlängern.

### **21. Tonberg**

Ein anliegender Geschäftsinhaber berichtet, dass Lastkraftwagen im Tonberg (Haus 5 bis 11) entlang der Zufahrtsseite vom Gartencenter Dehner parken. Die ausgeschilderten Haltverbote sollen nicht eindeutig sein und er bittet um Überprüfung der Situation. Die Verkehrsschauteilnehmer stellen fest, dass in der Stichstraße bereits Teilbereiche mit absoluten Haltverboten zum Schutz der Zufahrten und der Einrichtung von Ausweichstellen ausgeschildert wurden. Es wurden hierbei jedoch unterschiedliche Zeitangaben verwendet, die vereinheitlicht werden können (sechs bis achtzehn Uhr).

Die absoluten Haltverbote sollen bis zum Einmündungsbereich erweitert werden, um den Begegnungsverkehr zu erleichtern.